



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2019 Nr. 6](#)
Veröffentlichungsdatum: 22.03.2019
Seite: 145

I

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen - B 4420 - 2 - IV -

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- B 4420 - 2 - IV -

Vom 22. März 2019

Den nachstehenden Tarifvertrag, zur Änderung des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 ([MBI. NRW. S. 746](#)), der zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 ([MBI. NRW. S. 724](#)) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)

Vom 30. Oktober 2018

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Altenpflege“ die Wörter „sowie nach dem Notfallsanitätäergesetz“ eingefügt.

2.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Probezeit für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege beträgt sechs Monate. ²Für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 sowie nach dem Notfallsanitätäergesetz beträgt die Probezeit vier Monate.“

3.

In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden“ durch die Angabe „für den Kalendermonat, in dem dem Auszubildenden“ ersetzt.

4.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

- MBI. NRW. 2019 S. 145